



Einkaufsbedingungen 365 D

1. Geltungsbereich; deutsches Recht

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir, in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.
- 1.4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch.

2. Auftrag

- 2.1. Maßgebend für das Zustandekommen des Auftrages ist, unabhängig von dem Angebot des Lieferanten, unsere Bestellung. Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot.
- 2.2. Aus der Auftragsbestätigung des Lieferanten müssen Preis, Rabatt, frühester verbindlicher Liefertermin sowie sämtliche Nummern und Zeichen unserer Bestellung hervorgehen. Abweichungen von der Bestellung müssen von uns in Textform anerkannt werden; andernfalls sind sie für uns nicht verbindlich und gelten als neues Angebot.
- 2.3. Bei Vertragsschluss getroffene mündliche Nebenabreden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich in Textform bestätigt haben.
- 2.4. Aufträge gelten unter der ausdrücklichen Bedingung als erteilt, dass der Lieferant gelegentlich der Auftragserteilung weder unseren Angestellten oder Arbeitern noch Dritten Vorteile verspricht oder gewährt.

3. Lieferzeit

- 3.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.2. Wird uns ein neuer Liefertermin angegeben, bestimmen sich unsere Rechte auf Rücktritt und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.3. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 3.4. Ist eine Vertragsstrafe für den Fall der nicht rechtzeitigen Lieferung vereinbart und angefallen, können wir diese entgegen § 341 Abs. III Bürgerliches Gesetzbuch bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung geltend machen.
- 3.5. Vorzeitige und/oder teilweise Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer Zustimmung.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform schließt der Preis Lieferung "frei Haus" nebst Verpackung mit ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 4.2. Fracht, Zoll, Steuern und sonstige Abgaben sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, in den Preisen enthalten.

- 4.3. Rechnungen sind sofort bei Lieferung zu erteilen. Sie müssen die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer enthalten. Weiterhin wird die Rechnung nur dann als ordnungsgemäß angesehen, wenn sie die in § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz geforderten Angaben enthält. Enthält die Rechnung nicht die Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz, wird durch sie keine Fälligkeit der Zahlung ausgelöst. Auf Sammelrechnungen sind alle Bestellungen getrennt aufzuführen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant selbst verantwortlich.
- 4.4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Kalendertagen unter Abzug von 2 % Skonto, gerechnet ab dem Tag der Rechnungserteilung oder Lieferung, je nachdem, welches Datum das spätere ist.
- 4.5. Wir sind jederzeit berechtigt, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.

5. Versand

- 5.1. Die Versandanzeige ist uns, unter Angabe der Bestellnummer, der Kontierung, der genauen Aufstellung nach Menge, Teilenummer, Gewicht und dergleichen, am Tag des Versands zuzusenden. Falls die Versandpapiere diese Angaben nicht enthalten, lagert die Sendung bis zum Eintreffen der diese Angaben enthaltenden Papiere auf Rechnung und Gefahr des Lieferers. Packzettel und Rechnungen gelten nicht als Versandanzeigen.
- 5.2. Postsendungen sind mangels abweichender Vereinbarung in Textform frei zum Versand zu bringen. Wir sind berechtigt, uns entstehende Versandkosten von der Rechnung in Abzug zu bringen.
- 5.3. Im Falle eines auf bestimmter Frachtbasis oder ab Werk vereinbarten Preises hat der Lieferer, soweit nicht ausdrücklich von uns anders vorgeschrieben, die günstigsten Verfrachtungsmöglichkeiten zu wählen. Geschieht dies nicht, so gehen Mehrkosten zu Lasten des Lieferers.

6. Gefahr

- 6.1. Die Gefahr des Versands, des Untergangs und der Verschlechterung ist bis zur Annahme der Lieferung durch uns vom Lieferanten zu tragen.
- 6.2. Die Kosten einer Transportversicherung tragen wir nur, wenn wir dem Lieferer den Abschluss einer Transportversicherung ausdrücklich vorgeschrieben haben.

7. Rügepflicht

- 7.1. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 Handelsgesetzbuch), wenn unsere Mängelrüge innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen - hinsichtlich offensichtlicher Mängel ab Zugang der Ware, bezüglich verdeckter Mängel ab Entdeckung - beim Lieferanten eingeht.
- 7.2. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

8. Mängelhaftung

- 8.1. Die Ware hat der vereinbarten Beschaffenheit, den gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Verwaltungsvorschriften, dem neuesten Stand der Technik, den DIN-Normen und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.
- 8.2. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.



Einkaufsbedingungen 365 D

- 8.3. Abweichend von § 442 Abs 1 S 2 Bürgerliches Gesetzbuch stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.4. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 8.5. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 8.6. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 8.7. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Mängelansprüche. Werden von uns zur Verfügung gestellte Gegenstände gepfändet, so ist der Besteller verpflichtet, uns hiervon sofort in Textform Kenntnis zu geben.
- 9. Produkthaftung**
- 9.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und im Außenverhältnis für ihn selbst eine Haftung einträte.
- 9.2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden (mindestens € 1,5 Mio. pro Person- bzw. € 1 Mio. pro Sachschaden) zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 10. Schutzrechte**
- 10.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung Rechte Dritter, insbesondere Patent-, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster oder Markenrechte, nicht verletzt werden.
- 10.2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern in Textform von diesen Ansprüchen freizustellen. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Wir sind nicht berechtigt, die geltend gemachten Ansprüche ohne Zustimmung des Lieferanten anzuerkennen oder mit dem Dritten einen Vergleich zu schließen.
- 10.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 11. Eigentum an Unterlagen**
- 11.1. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen bleiben in unserem Eigentum und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Urheberrechte daran bleiben bei uns.
- 11.2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Unterlagen ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind die Unterlagen an uns unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 12. Eigentum an Teilen, Modellen, Werkzeugen**
- 12.1. Sofern wir Teile, Modelle oder Werkzeuge dem Lieferanten beistellen, bleiben wir Eigentümer. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Soweit von uns überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir als Hersteller und Eigentümer. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns.
- 12.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Teile, Modelle und Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er hat weiter die Verpflichtung, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Außerdem ist er verpflichtet, erforderliche Wartungs-, Inspektions- und Reparaturarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so haftet er auf Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13. Schlussbestimmungen**
- 13.1. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 13.2. Der Vertrag, jegliche Änderung oder Ergänzung des Vertrags und sonstige Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Eine Abtretung der gegen uns entstehenden Forderungen des Lieferanten an Dritte ohne unsere Zustimmung in Textform ist ausgeschlossen.
- 13.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Gerichtsstand des Lieferanten zu wählen.